ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1985

zur Änderung der Entscheidung 85/228/EWG zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, vorübergehend Saatgut von Futtererbsen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(85/263/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/38/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut von Futtererbsen (Pisum sativum L. partim) vom Typ „rund, für landwirtschaftliche Zwecke und zum Trockenernten", das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, ist 1984 im Königreich der Niederlande so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, dessen Bedarf mit zertifiziertem Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Mit der Entscheidung 85/228/EWG vom 1. April 1985 (3) hat die Kommission das Königreich der Niederlande ermächtigt, vorübergehend Saatgut von einer Kategorie der genannten Art zum Verkehr zuzulassen, für die geringere Anforderungen gelten.

Es hat sich gezeigt, daß diese Ermächtigung zur Deckung des Bedarfs des Königreichs der Niederlande nicht ausreicht.

Das Königreich der Niederlande sollte deshalb vorübergehend ermächtigt werden, eine zusätzliche Menge Saatgut von einer Kategorie der genannten Art zum Verkehr zuzulassen, für die geringere Anforderungen gelten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 85/228/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge „950 Tonnen" durch die Menge „1 450 Tonnen" ersetzt.
2. In Artikel 2 wird die Menge „950 Tonnen" durch die Menge „1 450 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1985, S. 19.